

## Synopse

Aktuelles Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p><b>Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung) vom 21. Dezember 2004 (in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 14. Dezember 2010, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2010, S. 89)</b></p> <p>Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) und der §§ 61, 62, 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (Nds. GVBl. S. 171) vom 10. Juni 2004, des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. S. 82), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><b>Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung) vom 21. Dezember 2004 (in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 1. April 2014, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. xx vom xx. 2014, S. xx)</b></p> <p><b>Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), den §§ 95 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 1. April 2014 folgende Satzung beschlossen:</b></p>	<p>Anpassung an den aktuellen Stand der gesetzlichen Grundlagen</p>
<p>Inhaltsverzeichnis (...) Anhang I Mindestanforderungen Anhang II Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen Anhang III Regenrückhaltebecken oder gleichwertige Anlagen Anhang IV Gefahrenklassenverzeichnis</p>	<p>Inhaltsverzeichnis (...) Anhang I Mindestanforderungen <b>Anhang II Liste der allgemeinen Vorschriften</b> <b>Anhang III Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter</b> <b>Anhang IV Regenrückhaltebecken oder gleichwertige Anlagen</b> <b>Anhang V Gefahrenklassenverzeichnis</b></p>	<p>Änderung der Bezeichnung der Anhänge</p>
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt Braunschweig hat die Aufgabe das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt</p> <p>a) öffentliche Abwasseranlagen, b) Anlagen zur Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, c) Anlagen zur Beseitigung des Abscheider- und Schlammfanginhaltes aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen.</p> <p>Die unter Buchstabe a) bis c) genannten Anlagen sind jeweils eine öffentliche Einrichtung.</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt Braunschweig hat die Aufgabe das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt</p> <p>a) öffentliche Abwasseranlagen, b) Anlagen zur Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen, c) Anlagen zur Beseitigung des Abscheider- und Schlammfanginhaltes aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sowie <b>d) Anlagen zur Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben.</b></p> <p>Die unter Buchstabe a) bis <b>d)</b> genannten Anlagen sind jeweils eine öffentliche Einrichtung.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 24. September 2013</p>

<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(5) lit. h): Regenrückhaltebecken oder gleichwertige Anlage (siehe Anhang III)</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(5) lit. h): Regenrückhaltebecken oder gleichwertige Anlage (<b>Anhang IV</b>)</p>	<p>Neue Bezeichnung des Anhangs</p>
<p>(12) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Fortleitung und Behandlung des Schmutzwassers, Niederschlagswassers, <b>Grundwassers</b> oder sonstigen Wassers auf den Grundstücken und auch im öffentlichen Bereich (z. B. Grenzbebauung), soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind.</p>	<p>(12) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Fortleitung und Behandlung des Schmutzwassers, Niederschlagswassers oder sonstigen Wassers auf den Grundstücken und auch im öffentlichen Bereich (z. B. Grenzbebauung), soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind.</p>	<p>Begriff „Grundwasser“ zur Klarstellung gestrichen</p>
<p>(14) Die in dieser Satzung genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN- und EN-Vorschriften, Arbeits- und Merkblätter der ATV-DVWK bzw. DWA sind im Anhang II aufgeführt.</p>	<p>(14) Die in dieser Satzung genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN- und EN-Vorschriften, Arbeits- und Merkblätter der ATV-DVWK bzw. DWA sind in den Anhängen II <b>und III</b> aufgeführt.</p>	<p>Neue Aufteilung der Anhänge</p>
<p>§ 6 Beseitigung des Niederschlagswassers</p>	<p>§ 6 Beseitigung des Niederschlagswassers</p> <p><b>(6) Die Stadt kann fordern, dass bei einer Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage die Anforderungen des Merkblattes DWA-M 153 eingehalten werden.</b></p>	<p>Hinweis auf die Möglichkeit das zusätzliche Forderungen erhoben werden können</p>
<p>§ 7 (1a) Unterabs. 1</p> <p>Insbesondere sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986-30 instand zu halten und den dort genannten Prüfungen und Inspektionen unter Beachtung der genannten Fristen und Anlässe zu unterziehen. Über die danach zu erfüllenden Anforderungen hinaus kann die Stadt von den Grundstückseigentümern Dichtheitsprüfungen fordern, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Grundstück an einer Straße liegt, in der die öffentliche Abwasseranlage saniert oder umgebaut wird,</li> <li>• <b>das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt,</b></li> <li>• das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranfall liegt oder</li> <li>• konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage offensichtlich undicht ist (z.B. Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehlschlüsse usw.)</li> </ul>	<p>§ 7 (1a) Unterabsatz 1</p> <p>Insbesondere sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986-30 instand zu halten und den dort genannten Prüfungen und Inspektionen unter Beachtung der genannten <b>Zeitspannen</b> und Anlässe zu unterziehen.</p> <p><b>Gleichgestellt mit dem Anlass nach DIN 1986-30, Tab. 2, Ziffer 1.4 „Überbauung vorhandener Grundleitungen“ werden Baumaßnahmen, die eine spätere Zustandserfassung und Sanierung erschweren können, wie z. B. Befestigung von Freiflächen und Fußbodenarbeiten im Gebäude.</b></p> <p><b>Gleichgestellt mit dem Anlass nach DIN 1986-30, Tab. 2, Ziffer 1.3 „Wesentliche bauliche Veränderungen“ werden Erweiterungen und Änderungen von vorhandenen Grundleitungen.</b></p> <p>Über die nach DIN 1986 zu erfüllenden Anforderungen hinaus kann die Stadt von den Grundstückseigentümern Dichtheitsprüfungen fordern, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranfall liegt,</li> <li>• konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage offensichtlich undicht ist (z. B. Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehlschlüsse usw.) oder</li> <li>• das Grundstück an einer Straße liegt, in der die öffentliche Abwasseranlage saniert, getrennt oder umgebaut wird und die Grundstücksentwässerungsanlage ein ähnliches Alter</li> </ul>	<p>Berücksichtigt wird bei der Änderung die Neufassung der DIN 1986-30, ein Urteil des OVG Lüneburg zu den rechtlichen Voraussetzungen der Dichtheitsprüfung sowie die Neufassung der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen</p>

	<p>wie die öffentliche Abwasseranlage aufweist.</p> <p><b>Die Fristen für die erstmalige Zustandsprüfung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen werden von der Stadt im Einzelfall festgelegt.</b></p> <p><b>In Gebieten mit hohem Fremdwasseranfall kann die Stadt fordern, dass der Dichtheitsnachweis nur durch eine vereinfachte Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft nach DIN 1986-30 (DR2) erbracht werden darf. Die optische Inspektion (KA) ist nicht ausreichend.</b></p>	<p>Durch wechselnden Grundwasserstand kann ein mögliches Eindringen von Fremdwasser nur durch eine Dichtheitsprüfung festgestellt werden</p>
<p>§ 7 (1a) Unterabs. 2</p> <p>Werden Dichtheitsnachweise schon vor Ablauf der in der DIN-Norm 1986-30 gesetzten Frist vorgelegt, wird die Frist für die erste Wiederholungsprüfung gleichwohl nach der in der DIN-Norm 1986-30 gesetzten Frist berechnet.</p>	<p>§ 7 (1a) Unterabs. 2</p> <p>Werden Dichtheitsnachweise schon vor Ablauf der <b>von der Stadt</b> gesetzten Fristen vorgelegt, wird die Zeitspanne für die erste Wiederholungsprüfung gleichwohl nach der in der DIN-Norm 1986-30 benannten Zeitspanne berechnet.</p>	<p>Frist 31.12.2015 in DIN 1986-30 ist entfallen</p>
<p>§ 7 (1a) Unterabs. 3</p> <p>Die Bescheinigungen über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen und Leitungsinspektionen werden ohne weitere Nachweise anerkannt, wenn sie von einem hierfür zugelassenen Fachbetrieb gemäß Abschnitt VII ausgestellt wurden oder der Betrieb über das Gütezeichen I, D oder G des Güteschutzes Kanalbau verfügt. Andernfalls sind die in Abschnitt VII genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung als Fachbetrieb im Einzelfall entsprechend nachzuweisen.</p>	<p>§ 7 (1a) Unterabs. 3</p> <p>Die Bescheinigungen über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen und Leitungsinspektionen werden ohne weitere Nachweise anerkannt, wenn sie von einem hierfür von der Stadt zugelassenen Fachbetrieb (DHP) gemäß Abschnitt VII ausgestellt wurden <b>oder der Betrieb über die Gütezeichen I, D der Gütegemeinschaft Güteschutz Kanalbau (RAL-GZ 961) oder über die Gütezeichen I-GE, D-GE oder G der Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung (RAL-GZ 968) verfügt und diese Unternehmen sich verpflichten, die Regelungen dieser Satzung einzuhalten.</b> Andernfalls sind die in Abschnitt VII genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung als Fachbetrieb im Einzelfall entsprechend nachzuweisen.</p> <p><b>Bei der Bewertung der fachlichen Eignung werden auch gleichwertige Nachweise anerkannt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden.</b></p>	<p>Fachbetrieb für Dichtheitsprüfung neu in Satzung aufgenommen, Betriebe mit Gütezeichen werden gleichgestellt.</p> <p>Aufnahme auf Grundlage des Urteils des OVG Lüneburg.</p>
<p>§ 7 (15)</p> <p>Für Grundstücksentwässerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme der Nachweis der Dichtheit nach DIN EN 1610 auf Kosten der Grundstückseigentümer zu erbringen.</p>	<p>§ 7 (15)</p> <p>Für Grundstücksentwässerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme der Nachweis der Dichtheit nach DIN EN <b>1610 bzw. in Wasserschutzgebieten nach DWA A 142</b> auf Kosten der Grundstückseigentümer zu erbringen. <b>Die Regelungen zur Anerkennung der Prüfberichte und anderer Nachweise über die Dichtheitsprüfungen nach § 7 Abs. 1a Unterabs. 3 gelten auch für die Dichtheitsprüfung nach der Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen.</b></p>	
<p>§ 8 Entwässerungsgenehmigung/Entwässerungsanzeige</p> <p>(1) Für Grundstücke mit ausschließlichen Anfall von häuslichem Abwasser ist für die Herstellung und Änderung von Entwässerungsanlagen,</p>	<p>§ 8 Entwässerungsgenehmigung/Entwässerungsanzeige</p> <p>(1) Für Grundstücke mit ausschließlichen Anfall von häuslichem Abwasser ist für die Herstellung und Änderung von Entwässerungsanlagen,</p>	

<p>die eine Verlegung oder eine Sanierung von Grundleitungen erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen, bis spätestens 3 Tage vor Baubeginn durch einen von der Stadt zugelassenen Fachbetrieb nach § 2 Abs. 15 eine Anzeige vorzulegen. Dieser Betrieb erstellt die Abwasseranlage und legt spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme Bestandspläne, Dichtheitsnachweise und eine Bescheinigung über die Einhaltung der Anforderungen aus dieser Satzung vor. Die Herstellung der Anschlusskanäle bleibt genehmigungspflichtig.</p>	<p>gen, die eine Verlegung oder eine Sanierung von Grundleitungen erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen, bis spätestens 3 Tage vor Baubeginn durch einen von der Stadt zugelassenen Fachbetrieb nach Abschnitt VII eine Anzeige vorzulegen. <b>Auch Unternehmen, die nach RAL-GZ 961 oder RAL-GZ 968 zertifiziert sind, sind berechtigt Anzeigen vorzulegen.</b> Dieser Betrieb erstellt und prüft die Abwasseranlage auf Dichtheit und legt spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme Bestandspläne, Dichtheitsnachweise und eine Bescheinigung über die Einhaltung der Anforderungen aus dieser Satzung vor. Für die Nachweise über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung gelten die Regelungen des § 7 (1a) Unterabs. 3 entsprechend. Die Herstellung der Anschlusskanäle bleibt genehmigungspflichtig. <b>Grabenlose Sanierungen von Grundleitungen dürfen erst nach einer entsprechenden Mitteilung an die Stadt ausgeführt werden.</b></p>	<p>Mit dieser Regelung soll es erschwert werden, dass den Bürgern unmittelbar im Anschluss an die Inspektion oder Dichtheitsprüfung aufgrund einer Dramatisierung der Schäden eine Sanierung „aufgeschwatzt“ wird.</p>
<p>§ 8 (2)</p> <p>Die Entwässerungsgenehmigung der Stadt ist einzuholen a) für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, b) für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine Verlegung oder eine Sanierung von Grundleitungen nach DIN 1986 erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen, wenn das ausführende Unternehmen nicht als Fachbetrieb von der Stadt zugelassen ist,</p>	<p>§ 8 (2)</p> <p>Die Entwässerungsgenehmigung der Stadt ist einzuholen a) für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, b) für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine Verlegung oder eine Sanierung von Grundleitungen nach DIN 1986 erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen, wenn das ausführende Unternehmen nicht als Fachbetrieb (GEA) von der Stadt zugelassen ist <b>oder über eine Zertifizierung nach RAL-GZ 961 bzw. nach RAL-GZ 968 verfügt.</b></p>	<p>Die Betriebe haben durch die Zertifizierung ihre Qualifikation in ausreichender Weise nachgewiesen.</p>
	<p>§ 8 (10)</p> <p><b>Entwässerungsgenehmigungen und -anzeigen sind kostenpflichtig.</b></p>	<p>Klarstellung, expliziter Hinweis auf Kostenpflicht fehlt in § 8 bisher.</p>
<p>§ 9 Entwässerungsanzeige und Antrag auf Entwässerungsgenehmigung</p>	<p>§ 9 <b>Inhalt von</b> Entwässerungsanzeige und Antrag auf Entwässerungsgenehmigung</p> <p><b>(1) Für die Anzeige nach § 8 Abs. 1 ist ein Formblatt (Entwässerungsanzeige) zu verwenden, das bei der Stadt erhältlich ist. Die entwässerungsanzeige ist mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage in einfacher Ausfertigung einzureichen.</b></p> <p><b>(2) Für den Antrag auf Genehmigung nach § 8 Abs. 2 ist ein Formblatt (Entwässerungsantrag) zu verwenden, das bei der Stadt erhältlich ist.</b></p> <p>Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn von Abwasser in doppelter Ausfertigung schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 4 Abs. 1 und 4 ist der</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Die Regelungen in den Abs. 1 und 2 des § 9 waren durch ein redaktionelles Versehen anlässlich einer Satzungsänderung vor einigen Jahren gestrichen bzw. durch andere Bestimmungen ersetzt worden. Diese Regelungen sind aber für eine sinnvolle Anwendung notwendig und deshalb wieder in den Satzungstext einzufügen.</p>

	Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.	
<p>§ 10 Abnahme</p> <p>(1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 8 Abs. 2 bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 ist vom Grundstückseigentümer vorzubereiten. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig - mindestens jeweils 3 Tage vorher anzuzeigen.</p>	<p>§ 10 Abnahme</p> <p>(1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 8 Abs. 2 bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden <b>und die Anlagen nicht in Betrieb genommen werden.</b> Die Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 ist vom Grundstückseigentümer vorzubereiten. <b>Die Dichtheitsprüfung in geschlossener Baugrube nach DIN EN 1610 / DWA A 139 darf nur von einem hierfür von der Stadt zugelassenen Fachbetrieb nach Abschnitt VII durchgeführt und bescheinigt werden. Zertifizierungen anderer Organisationen können anerkannt werden.</b> Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig - mindestens jeweils 3 Werkta-ge vorher- anzuzeigen.</p>	<p>Die Anforderungen an die Ausführung von Dichtheitsprüfungen sind in den Normen und DWA-Regelwerken vorgegeben, vgl. § 7 (1). Die Beachtung diese Regelungen wird explizit eingefordert. Es ist daher aufgrund der praktischen Erfahrungen nicht mehr hinzunehmen, dass Dichtheitsprüfungen von hierfür weder personell noch geräte-technisch ausgestatteten Unternehmen oder gar von den Bauherren selbst vorgenommen werden. Dazu kommt noch, dass die ordnungsgemäß durchgeführte Dichtheitsprüfung aufgrund der damit verbundenen 30 jährigen Wiederholungsprüfung nach DIN 1986-30 im ersten Intervall einen höheren Stellenwert erhält als bisher.</p>
<p>(6) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.</p>	<p>(6) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden. <b>Wurden Leitungsgräben ohne eine Abnahme der Grundleitungen durch die Stadt bei offener Baugrube verfüllt, kann die Stadt eine nachträgliche Abnahme durch eine optische Inspektion (Kamerabefahrung) anordnen.</b></p>	
<p>§ 11 Benutzungsbedingungen</p> <p>(1) Stoffe, die geeignet sind, die in den Abwasseranlagen Arbeitenden zu gefährden, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage bzw. die Reinigungsleistung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zu beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe anzugreifen, dürfen grundsätzlich nicht über die öffentliche Abwasseranlage beseitigt werden. Hierzu gehören insbesondere: .. - - Stoffe, die Dämpfe und Gase, wie Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff bilden.</p>	<p>§ 11 Benutzungsbedingungen</p> <p>(1) Stoffe, die geeignet sind, die in den Abwasseranlagen Arbeitenden zu gefährden, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage bzw. die Reinigungsleistung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zu beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe anzugreifen, dürfen grundsätzlich nicht über die öffentliche Abwasseranlage beseitigt werden. Hierzu gehören insbesondere: ... - Stoffe, die Dämpfe und Gase, wie Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff bilden;</p> <p><b>- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1, Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht. ...</b></p>	<p>Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.</p>

<p>(7) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden.</p>	<p>(7) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden. <b>Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</b></p>	<p>Kleine Flächen von denen das Niederschlagswasser über Wege oder Zufahrten abläuft können toleriert werden. Die tatsächlichen Erfahrungen in der Praxis ermöglichen eine Anpassung der Satzung.</p>
<p>§ 18 Entsorgung des Abscheider- und Schlammfanginhaltes</p> <p>(2) Unterabs. 2:</p> <p>Die Bedarfsentsorgung muss angezeigt werden. Voraussetzungen sind:</p> <p>c) Die Ergebnisse der Eigenkontrolle werden mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen (DIN 1999-100) oder durch die Stadt überprüft.</p> <p>d) Nach spätestens 5 Jahren wird die komplett entleerte und gereinigte Anlage von einem Fachkundigen (DIN 1999-100) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft</p>	<p>§ 18 Entsorgung des Abscheider- und Schlammfanginhaltes</p> <p>(2) Unterabs. 2:</p> <p>Die Bedarfsentsorgung muss angezeigt werden. Voraussetzungen sind:</p> <p>c) Die Ergebnisse der Eigenkontrolle werden mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen (DIN 1999-100) oder durch die Stadt überprüft, <b>soweit nicht die monatliche Eigenkontrolle nach lit. a) durch einen vom Betreiber unabhängigen Fachkundigen durchgeführt wird.</b></p> <p>d) Nach spätestens 5 Jahren wird die komplett entleerte und gereinigte Anlage von einem Fachkundigen (Generalinspektion nach DIN1999-100) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft. <b>Die Generalinspektion darf nicht von dem Fachkundigen durchgeführt werden, der nach lit. c) mit der monatlichen Eigenkontrolle der Anlage beauftragt ist bzw. war.</b></p>	<p>Wenn der Betreiber einen externen Fachkundigen beauftragt kann die „Jahresprüfung“ entfallen.</p> <p>Hierdurch soll verhindert werden, dass Fachkundige ihre eigene Leistung prüfen.</p>
<p>§ 20 Voraussetzungen für eine Zulassung</p> <p>(1) Es werden Zulassungen für folgende Tätigkeitsbereiche erteilt:</p> <p>a) Arbeiten innerhalb von Gebäuden: Betriebe aus dem Bereich Sanitär-Heizung-Klimatechnik</p> <p>b) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden: Betriebe aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Kanalbau, Garten- und Landschaftsbau, Hochbau und Sanitär-Heizung-Klimatechnik</p> <p>c) Herstellung von Anschlusskanälen: Betriebe aus dem Bereich Tief- und Straßenbau, Kanalbau</p> <p>d) Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen: Betriebe aus den Bereichen Rohr- und Kanalreinigung, Kanalinspektion und Sanitär-Heizung-Klimatechnik</p>	<p>§ 20 Voraussetzungen für eine Zulassung</p> <p>(1) Es werden Zulassungen für folgende Tätigkeitsbereiche erteilt:</p> <p><b>Fachbetriebe Grundstücksentwässerung (Fachbetriebe GEA)</b></p> <p>a) Arbeiten innerhalb von Gebäuden: Betriebe aus dem Bereich Sanitär-Heizung-Klimatechnik</p> <p>b) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden: Betriebe aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Kanalbau, Garten- und Landschaftsbau, Hochbau und Sanitär-Heizung-Klimatechnik</p> <p>c) Herstellung von Anschlusskanälen: Betriebe aus dem Bereich Tief- und Straßenbau, Kanalbau</p> <p><b>Fachbetriebe Dichtheitsprüfung (Fachbetriebe DHP)</b></p> <p>d) Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen: Betriebe aus den Bereichen Rohr- und Kanalreinigung, Kanalinspektion und Sanitär-Heizung-Klimatechnik</p> <p><b>Fachbetriebe Grabenlose Sanierung (Fachbetriebe S)</b></p> <p><b>e) grabenlose Sanierung von Grundleitungen: Betriebe aus dem Bereich Kanalsanierung</b></p>	<p>Dieser Zulassungsbereich wird neu aufgenommen, um die Qualität von grabenlosen Sanierungen zu verbessern.</p>
<p>(2) Für den Verantwortlichen des Betriebes muss eine erfolgreiche</p>	<p>(2) Für den Verantwortlichen des Fachbetriebes <b>GEA</b> muss eine erfolg-</p>	

<p>Teilnahme an einer von der Handwerkskammer Braunschweig durchgeführten Fachbetriebsschulung nachgewiesen werden. Gleiches gilt für die vor Ort verantwortlichen Personen (z. B. Meister, Polier, Vorarbeiter).</p>	<p>reiche Teilnahme an einer von der Handwerkskammer Braunschweig durchgeführten Fachbetriebsschulung nachgewiesen werden. Gleiches gilt für die vor Ort verantwortlichen Personen (z. B. Meister, Polier, Vorarbeiter). <b>Die Verantwortlichen haben jährlich an einem Erfahrungsaustausch der Stadt teilzunehmen.</b></p> <p><b>Fachbetriebe DHP müssen den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem mindestens einwöchigen von der Stadt anerkannten Sachkundekurs für die Inspektion und Dichtheitsprüfung von GEA erbringen. Die Sachkundigen haben jährlich an einem Erfahrungsaustausch der Stadt teilzunehmen.</b></p>	<p>Betriebe im Bereich GEA könnten dann mit der Zusatzqualifikation DHP (Wasser und Luft) auch Dichtheitsprüfungen an den von ihnen hergestellten Anlagen und folgerichtig auch an Anlagen, die von anderen Betrieben hergestellt wurden, vornehmen.</p>
<p>(3) In dem zugelassenen Fachbetrieb sind die im Anhang II für den jeweiligen Zulassungsbereich genannten Vorschriften und Regelwerke vorzuhalten.</p>	<p>(3) In dem zugelassenen Fachbetrieb sind die <b>in den Anhängen II und III</b> für den jeweiligen Zulassungsbereich genannten Vorschriften und Regelwerke vorzuhalten.</p>	<p>Die Anhänge sind neu aufgeteilt worden.</p>
<p>(5) Vor Aufnahme in das Fachbetriebsregister erfolgt eine Qualitätsprüfung im Rahmen einer Baumaßnahme, bei der Arbeitsablauf und Arbeitsergebnis durch die Stadt beurteilt werden.</p>	<p>(5) Vor Aufnahme in das Fachbetriebsregister erfolgt bei den Fachbetrieben <b>GEA</b> eine Qualitätsprüfung im Rahmen einer Baumaßnahme, bei der Arbeitsablauf und Arbeitsergebnis durch die Stadt beurteilt werden.</p> <p><b>Vor Aufnahme in das Fachbetriebsregister hat der Fachbetrieb DHP den Nachweis seiner Leistungsfähigkeit auf einer Prüfstrecke zu erbringen.</b></p>	<p>Unterscheidung der Leistungsprüfung in den einzelnen Zulassungsbereichen</p>
<p>§ 21 Antragsverfahren</p> <p>(1) Der Antrag auf Aufnahme in das Fachbetriebsregister ist in einfacher Ausfertigung mit Vordruck an die Stadt zu stellen. Dem Antrag sind mindestens die folgenden Anlagen und Bescheinigungen beizufügen:</p> <p>a) Geräteliste b) Liste vorhandener Vorschriften und Regelwerke c) Schulungsnachweise der Verantwortlichen</p> <p>d) Nachweis der Eintragung des Unternehmens bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer e) Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft</p>	<p>§ 21 Antragsverfahren</p> <p>(1) Der Antrag auf Aufnahme in das Fachbetriebsregister ist in einfacher Ausfertigung mit Vordruck an die Stadt zu stellen. Dem Antrag sind mindestens die folgenden Anlagen und Bescheinigungen beizufügen:</p> <p>a) Geräteliste b) Liste vorhandener Vorschriften und Regelwerke c) Schulungsnachweise der Verantwortlichen <b>bei Fachbetrieben GEA und Sachkundenachweise für die mit der Dichtheitsprüfung beauftragten Sachkundigen der Fachbetriebe DHP</b> d) Nachweis der Eintragung des Unternehmens bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer e) Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft</p>	<p>Neuer Zulassungsbereich aufgenommen</p>
<p>(2) Vergleichbare Zulassungen oder Zertifizierungen anderer Organisationen können auf Antrag anerkannt werden.</p>	<p>(2) Vergleichbare Zulassungen oder Zertifizierungen anderer Organisationen können auf Antrag anerkannt werden. <b>Die Zulassung der RAL Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung (RAL GZ 968) wird gleichgestellt.</b></p>	<p>Anerkennung des RAL Gütezeichens</p>

<p>§ 24 Zulassungszeichen</p> <p>Das Zulassungszeichen besteht aus im Schnitt dargestellten Abwasserrohren, die mit Abzweigen zu einem stilisierten Z mit mittig angeordnetem städtischen Löwensymbol und der kreisförmigen Inschrift „ANERKANNTER FACHBETRIEB“ . „GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG“ verbunden sind.</p>	<p>§ 24 Zulassungszeichen</p> <p>Das Zulassungszeichen besteht aus im Schnitt dargestellten Abwasserrohren, die mit Abzweigen zu einem stilisierten Z mit mittig angeordnetem städtischen Löwensymbol und der kreisförmigen Inschrift „ANERKANNTER FACHBETRIEB“ „GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG“ bzw. „<b>DICHTHEITSPRÜFUNG</b>“ verbunden sind.</p>	<p>Neuer Zulassungsbereich aufgenommen</p>
<p>§ 26 Überwachung</p> <p>Die vom Fachbetrieb angezeigten Bauvorhaben werden in Form von Stichproben von der Stadt überwacht. Für jeweils 10 angezeigte Bauvorhaben wird eine Überprüfung durchgeführt. Darüber hinaus werden bei Bedarf zusätzliche Überprüfungen vorgenommen. Nach einer Frist zur Mängelbeseitigung wird eine erneute Überprüfung vorgenommen. Hierfür werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.</p>	<p>§ 26 Überwachung</p> <p>Die vom Fachbetrieb angezeigten Bauvorhaben werden in Form von Stichproben von der Stadt überwacht. Für jeweils 10 angezeigte Bauvorhaben wird eine Überprüfung durchgeführt. Darüber hinaus werden bei Bedarf zusätzliche Überprüfungen vorgenommen. Nach einer Frist zur Mängelbeseitigung wird eine erneute Überprüfung vorgenommen. Hierfür werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.</p> <p><b>Die vom Fachbetrieb DHP vorgelegten Untersuchungsberichte einschließlich der Schadensbewertungen werden in Form von Stichproben von der Stadt überwacht.</b></p>	<p>Neuer Zulassungsbereich aufgenommen</p>



<p><b>Anhang II</b> zur Abwassersatzung vom 21. Dezember 2004</p> <p>Liste der Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter der ATV bzw. ATV-DVWK sowie Verwaltungsvorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462)</li><li>- Gesetz über Abgaben für des Einleiten von Abwasser In Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114)</li><li>- Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394)</li><li>- Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 469)</li><li>- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)</li><li>- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiete des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 S. 17) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 18. Dezember 2009, S. 55)</li></ul> <p>Vorschriften und Regelwerke für alle Zulassungsbereiche nach § 20 (3)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert</li></ul>	<p><b>Anhang II</b></p> <p>Liste der allgemeinen Vorschriften</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307)</li><li>2. Gesetz über Abgaben für des Einleiten von Abwasser In Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)</li><li>3. Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2011 (Nds. GVBl. S. 104)</li><li>4. Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 158)</li><li>5. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)</li><li>6. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiete des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 S. 17) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 18. Dezember 2009, S. 55)</li></ol> <p><b>Anhang III</b></p> <p>Liste der Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter</p> <p><u>1. für alle Tätigkeitsbereiche nach § 20 (1), Buchstaben a) bis e)</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1.1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz– WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)</li></ol>	<p>Aufteilung nach Zulassungsbereichen, Nummerierung der Vorschriften</p>
---	---	---

<p>durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64)</li><li>- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475)</li><li>- DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Teil 3 vom November 2004 Teil 4 vom Februar 2003, Teil 30 vom Februar 2003 Teil 100 vom Mai 2008</li><li>Berichtigung zu DIN 1986-100 vom Dezember 2002</li><li>- DIN-EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden vom Januar 2001</li><li>Teil 1 Allgemeine und Ausführungsanforderungen</li><li>Teil 2 Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung</li><li>Teil 3 Dachentwässerung, Planung und Bemessung</li><li>Teil 4 Abwasserhebeanlagen - Planung und Bemessung</li><li>Teil 5 Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch</li><li>- DIN 4124 Baugruben und Gräben vom Oktober 2002 Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten.</li><li>- DIN 4123 Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude vom September 2000</li><li>- DIN EN 1825 Abscheideranlagen für Fette</li><li>Teil 1 vom Dezember 2004</li><li>Teil 2 vom Mai 2002</li><li>- DIN EN 858 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten</li><li>Teil 1 vom Februar 2005</li><li>Teil 2 vom Oktober 2003</li><li>- DIN 4040 Abscheideranlagen für Fette</li><li>Teil 100 vom Dezember 2004</li><li>- DIN 1999 Abscheider für Leichtflüssigkeiten – Benzinabscheider</li><li>Teil 100 Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach IN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten vom Oktober 2003</li><li>Teil 101 Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME) vom Mai 2009</li><li>- DIN 4261 Kleinkläranlagen</li><li>Teil 1 vom Dezember 2003</li><li><b>Teil 2 vom Juni 1984</b></li><li><b>Teil 3 vom September 1990</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>1.2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)</li><li>1.3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)</li><li>1.4 DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Teil 3 vom November 2004 Teil 4 vom Dezember 2011, Teil 30 vom Februar 2012 Teil 100 vom Mai 2008</li><li>1.5 DIN-EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden vom April 2008</li><li>1.6 DIN-EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden vom Januar 2001</li><li>Teil 1 Allgemeine und Ausführungsanforderungen</li><li>Teil 2 Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung</li><li>Teil 3 Dachentwässerung, Planung und Bemessung</li><li>Teil 4 Abwasserhebeanlagen - Planung und Bemessung</li><li>Teil 5 Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch</li><li>1.7 DIN 4124 Baugruben und Gräben Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten vom Januar 2012</li><li>1.8 DIN 4123 Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude vom <b>April 2013</b></li><li>1.9 DIN EN 1825 Abscheideranlagen für Fette</li><li>Teil 1 vom Dezember 2004</li><li>Teil 2 vom Mai 2002</li><li>1.10 DIN EN 858 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten</li><li>Teil 1 vom Februar 2005</li><li>Teil 2 vom Oktober 2003</li><li>1.11 DIN 4040 Abscheideranlagen für Fette Teil 100 vom Dezember 2004</li><li>1.12 DIN 1999 Abscheider für Leichtflüssigkeiten – Benzinabscheider</li><li>Teil 100 Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach IN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten vom Oktober 2003</li><li>Teil 101 Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-</li></ul>	
--	--	--

	<p>Methylester (FAME) vom Mai 2009</p> <p>1.13 DIN 4261 Kleinkläranlagen Teil 1: Anlagen zur Abwasserbehandlung vom Oktober 2010 <b>Teil 5 :Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser vom Oktober 2012</b></p> <p>1.14 DIN EN 12566-1 Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW</p> <p>1.15 ATV-DVWK-Regelwerk A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom November 2002</p> <p>1.16 ATV-Regelwerk M 146 Ausführungsbeispiele zum Arbeitsblatt ATV-A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom April 1995</p> <p><b>1.17 Verordnung über Bauvorlagen und die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden (Bauvorlagenverordnung- BauVorIVO) vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 419)</b></p> <p><u>2. Zusätzliche Vorschriften und Regelwerke für den Tätigkeitsbereich nach § 20 Abs. 1 Buchstabe a) „Arbeiten innerhalb von Gebäuden“</u></p> <p>2.1 DIN EN 13564 Rückstauverschlüsse für Gebäude Teil 1 vom Oktober 2002</p> <p>2.2 DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen Teil 1 vom April 2002 Teil 3 vom August 2003</p> <p>2.3 DIN-EN 12109 Unterdruckentwässerungssysteme innerhalb von Gebäuden vom Juni 1999</p> <p>2.4 ATV-DVWK-Regelwerk A 251 Kondensate aus Brennwertkesselanlagen vom August 2003</p> <p><u>3. Zusätzliche Vorschriften und Regelwerke für die Tätigkeitsbereiche nach § 20 Abs. 1 Buchstaben b) „Arbeiten unterhalb und außerhalb von Gebäuden“ und Buchstabe c) „Herstellung von Anschlusskanälen“</u></p> <p>3.1 DIN-EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Oktober 1997</p> <p>3.2 DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen Teil 1 vom April 2002 Teil 3 vom August 2003</p>	
--	--	--

	<p>3.3 DWA-Regelwerk A 138 Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser vom April 2005</p> <p>3.4 DWA-Regelwerk A 117 Bemessung von Regenrückhalteräumen von Dezember 2013</p> <p>3.5 DWA-Regelwerk M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser vom August 2007</p> <p>3.6 DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Dezember 2009</p> <p><u>4. Vorschriften und Regelwerke für den Tätigkeitsbereich nach § 20 Abs. 1 Buchstabe d) „Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen“</u></p> <p>4.1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz– WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)</p> <p>4.2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)</p> <p>4.3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)</p> <p>4.4 DIN-EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Oktober 1997</p> <p>4.5 DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Teil 3 vom November 2004, Teil 4 vom Dezember 2011, Teil 30 vom Februar 2012, Teil 100 vom Mai 2008</p> <p>4.6 DIN-EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden vom April 2008</p> <p>4.7 DWA Regelwerk A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Dezember 2009</p> <p>4.8 ATV-Regelwerk A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom November 2002</p> <p>4.9 ATV-DVWK-Regelwerk M 143 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden Teil 6: Dichtheitsprüfungen bestehender erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit</p>	
--	---	--

	<p>Wasser, Luftüber- und Unterdruck vom Juni 1998</p> <p>4.10 DIN EN 13508-1, Ausgabe: 2004-02 Zustandserfassung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden Teil 1: Allgemeine Anforderungen vom Januar 2013 Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion vom August 2011</p> <p>4.11 DWA-Regelwerk M 149-2 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 2: Kodiersysteme für die optische Inspektion vom Dezember 2013</p> <p>4.12 DWA-M 149-3 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 3: Zustandsklassifizierung und -bewertung vom November 2007</p> <p>4.13 DWA-M 149-5 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden Teil 5: Optische Inspektion</p> <p>4.14 DWA-M 152 Umsteigekatalog von ATV-M 143-2 zu DIN EN 13508-2 in Verbindung mit DWA –M 149-2</p> <p>4.15 DWA-Themen Leitfaden für die Zustandserfassung, -beurteilung und Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom Juli 2009</p> <p><u>5. Vorschriften und Regelwerke für den Tätigkeitsbereich nach § 20 Abs. 1 Buchstabe e) „Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen“</u></p> <p>5.1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz– WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)</p> <p>5.2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S 46)</p> <p>5.3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)</p> <p>5.4 DIN-EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Oktober 1997</p> <p>5.5 DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Teil 3 vom November 2004, Teil 4 vom Dezember 2011, Teil 30 vom Februar 2012, Teil 100 vom Mai 2008</p> <p>5.6 DIN-EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden vom</p>	
--	--	--

	<p>April 2008</p> <p>5.7 DWA Regelwerk A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Dezember 2009</p> <p>5.8 ATV-Regelwerk A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom November 2002</p> <p>5.9 ATV-DVWK-Regelwerk M 143 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden Teil 6: Dichtheitsprüfungen bestehender erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck vom Juni 1998</p> <p>5.10 DWA-M 149-5 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden Teil 5: Optische Inspektion</p> <p>5.11 DWA-Themen Leitfaden für die Zustandserfassung, -beurteilung und Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom Juli 2009</p> <p>Die folgenden DWA-Merkblätter sind nur vorzuhalten, wenn der Fachbetrieb die genannten Sanierungsverfahren anwendet. Darüber hinaus sind die dafür erforderlichen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Sanierungsverfahren im Unternehmen vorzuhalten.</p> <p>5.12 ATV-DVWK-M 143-1 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 1: Grundlagen</p> <p>5.13 DWA-M 143-3 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden vom Dezember 2005</p> <p>5.14 ATV-DVWK-M 143-7 Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen, Teil 7: Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen durch Kurzliner und Innenmanschetten vom April 2003</p> <p>5.15 ATV-DVWK-M 143-8 Sanierung und Erneuerung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 8: Injektionsverfahren zur Abdichtung von erdverlegten Abwasserleitungen und -kanälen vom August 2004</p> <p>5.16 ATV-DVWK-M 143-11 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 11: Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit vorgefertigten Rohren ohne Ringraum (Close-Fit-Lining) vom August 2004</p> <p>5.17 DWA-M 143-12 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 12: Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit vorgefertigten Rohren mit und ohne Ringraum- Einzelrohrverfahren vom August 2008</p>	
--	--	--

	<p>5.18 DWA-M 143-13 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 13: Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit vorgefertigten Rohren mit und ohne Ringraum - Rohrstrangverfahren vom November 2011</p> <p>5.19 DWA-M 143-14 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 14: Sanierungsstrategien vom Dezember 2005</p> <p>5.20 DWA-M 143-15 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 15: Erneuerung von Abwasserleitungen und -kanälen durch Berstverfahren vom Dezember 2005</p> <p>5.21 DWA-M 143-16 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 16: Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen durch Roboterverfahren vom Dezember 2006</p> <p>5.22 DWA-M 143-17 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 17: Beschichtung von Abwasserleitungen, -kanälen und Schächten mit zementgebundenen mineralischen Mörteln vom Dezember 2006</p>	
<p>Anhang III Zur Abwassersatzung vom 21. Dezember 2004 Regenrückhaltebecken oder gleichwertige Anlagen Lfd. Nr. Bezeichnung Typ ...</p>	<p><b>Anhang IV</b> Zur Abwassersatzung vom 21. Dezember 2004 Regenrückhaltebecken oder gleichwertige Anlagen</p>	<p>Die Regenwasserrückhaltebecken werden entsprechend der Bezeichnung durch die SE BS neu sortiert, ergänzt und wie in Anlage A zur Synopse neu gefasst.</p>
<p>Anhang IV Gefahrenklassenverzeichnis</p>	<p><b>Anhang V</b> Gefahrenklassenverzeichnis</p>	<p>Neue Bezeichnung des Anhangs</p>

**Anhang IV**

Anlage A

Regenrückhaltebecken oder gleichwertige Anlagen

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	RRB-Typ	Bezeichnung
1	RRB-01	Ölper	Trockenbecken	Otto Hahn Straße
2	RRB-02	Wilhelmitor	Nassbecken	Blumenteich
3	RRB-03	Wilhelmitor	Trockenbecken	Weststadt Elbestraße
4	RRB-04	Ölper	Trockenbecken	Alte Landwehr/Bockshornweg
5	RRB-05	Volkmarode	Trockenbecken	Moorhütte
6	RRB-06	Veltenhof	Trockenbecken	Waller Weg
7	RRB-07	Lamme	Trockenbecken	Bonhöfferweg/Wöhlerstraße
8	RRB-08	Dibbesdorf	Nassbecken	Dibbesdorfer Teich Alte Schulstraße
9	RRB-09	Rühme	Trockenb., Tiefw:	Ohefeld
10	RRB-10	Veltenhof	Trockenbecken	Adam-Opel-Straße
11	RRB-11	Völkenrode	Trockenbecken	Ellernbruch
12	RRB-12	Altewiek	Nassbecken	Lindenberg

13	RRB-13	Altewiek	Trockenbecken	Südstadt/Heidbleekanger
14	RRB-14	Veltenhof	Nassbecken	Hafen West
15	RRB-15	Thune	Nassbecken	Grevenhop
16	RRB-16	Broitzem	Nassbecken	Donaustraße
17	RRB-17	Ölper	Trockenbecken	Hedwig Kohn Weg
18	RRB-18	Völkenrode	Nassbecken	Äckernkamp-Nord
19	RRB-19	Harxbüttel	Nassbecken	Hackelkamp
20	RRB-20	Mascherode	Trockenb./Nass	Möncheweg
21	RRB-21	Hagen	Nassbecken	Steinhorstwiese - Ost
22	RRB-22	Broitzem	Trockenbecken	Westerberg
23	RRB-23	Bevenrode	Nassbecken	Bevenrode Nord
24	RRB-24	Rautheim	Nassbecken	Rautheim Süd - Ost
25	RRB-25	Rautheim	Tb., Tiefwasser	Rautheim Nord - Ost (B1)
26	RRB-26	Leiferde	Nassbecken	Thiedebacher Weg
27	RRB-27	Stöckheim	Nassbecken/Trocken	Im Meer
28	RRB-28	Broitzem	Nassbecken	Broitzem NO Emmerfeld Osterbeek
29	RRB-29	Timmerlah	Nassbecken	Timmerlah
30	RRB-30	Volkmarode	Nassbecken	Volkmarode Nord
31	RRB-31	Mascherode	Trockenbecken	Heinz Waske Weg
32	RRB-32	Mascherode	Trockenbecken	Schmiedeweg
33	RRB-33	Lamme	Nassbecken	Lamme West (Hohkamp)
34	RRB-34	Lamme	Nassbecken	Lamme Ost (Lammer Heide)
35	RRB-35	Stöckheim	Nassbecken	Rüniger Weg
36	RRB-36	Rautheim	Graben/Trocken	Weststraße - Lehmweg
37	RRB-37	Rautheim	Graben/Trocken	Rautheim Süd
38	RRB-38	Mascherode	Nassbecken	Am großen Schafkamp
39	RRB-39	Waggum	Nassbecken	Waggum Nord-Ost Rabenrodestraße
40	RRB-40	Riddagsh.	Nassbecken	Berliner Straße
41	RRB-41	Gliesmarode	Nassbecken	Im Holzmoor
42	RRB-42	Broitzem	Nassbecken	Steinberg
43	RRB-43	Geitelde	Trockenbecken	Steinbergstraße Am Sender
44	RRB-44	Ölper	Versick. .m.Graben	Ocsar-Fehr-Weg
45	RRB-45	Melverode	Trockenbecken	Breites Bleek
46	RRB-46	Lamme	Nass-/Trockenbecken	Lamme Ost
47	RRB-47	Harxbüttel	Nassbecken	Harxbüttel West
48	RRB-48	Bevenrode	Trockenbecken	Bevenrode Flutmulde
49	RRB-49	Hohetor	Trockenbecken	Altfeldstraße
50	RRB-50	Waggum	Pflastersteinb./Tr.	Hermann-Blenk-Straße (Tannenbergkaserne)
51	RRB-51	Ölper	Trockenbecken	Kanzlerfeld Am Buchenberg
52	RRB-53	Rautheim	Trockenbecken	Rautheim Roselieskaserne
53	HRB-54	Hohetor	Nass-/Trockenbecken	Kleine Mittelriede
54	RRB-55	Bienrode	Nassbecken	Bienrode Schunter
55	RRB-57	Wilhelmitor	Trockenbecken	Westbahnhof
56	RRB-59	Rautheim	Nassbecken	Roselieskaserne Süd
57	RRB-60	Hohetor	Nassbecken	Weststadt IGS
58	RRB-61	Bevenrode	Nassbecken	Bevenrode Nord-Ost Am Pfarrgarten
59	RRB-62	Rünigen	Trockenbecken	Rünigen Süd - Kreisel
60	RRB-63	Leiferde	Nassbecken	Leiferde Meerberg
61	RRB-106	Volkmarode	Teich	Am Feuerreich
62	RRB-109	Querum	Teich	Bohnenkamp
63	RRB-113	Hagen	Teich	Dowesee